

Stenographischer Bericht

46. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

22. Februar 1937.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige des Abg. Wallner (245).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 182, 185 und 186 (245).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen (245).

Verhandlungen: 1. Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 176, Gesetz über die Regelung des Erlasses für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages. — Berichterstatter Kurzreiter (245). — Annahme des Antrages (245).

2. Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 177, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. — Berichterstatter Dr. Gorbach (245). — Annahme des Antrages (246).

3. Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 178, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Dr. Gorbach (246). — Annahme des Antrages (246).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 182, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde Göß. — Berichterstatter Dr. Gorbach (246). — Annahme des Antrages (246).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 185, in Angelegenheit der Berufung des Amtsgehilfen Josef Tscholnig gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates. — Berichterstatter Gasser (246). — Annahme des Antrages (247).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 186, betreffend Tausch von Gemälden der Landesbildergalerie gegen eine steirische Plastik. — Berichterstatter Berger (247). — Annahme des Antrages (247).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 05 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich Herr Abg. Wallner wegen Krankheit.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Beratung und Beschlussfassung die Einl.-Zl. 182 und 185 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss.

Einl.-Zl. 186 dem Finanzausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten.

Für die heutige Sitzung habe ich folgende Tagesordnung erstellt: (Verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wir gelangen nun zu Punkt 1,

Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 176, Gesetz über die Regelung des Erlasses für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.

Berichterstatter ist Herr Abg. Kurzreiter.

Berichterstatter Kurzreiter: Hoher Landtag! In Beilage Nr. 176 liegt dem hohen Hause ein Gesetz vor über die Regelung des Erlasses für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen: (Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 176.)

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat sich eingehendst mit dieser Vorlage befasst und empfiehlt deren unveränderte Annahme. Ich stelle daher den Antrag, das Gesetz zum Beschlusse zu erheben und bitte um dessen unveränderte Annahme.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2,

Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 177, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Wenn Bezirke oder Gemeinden beantragen, zur Landesgrund- oder Landesgebäudesteuer Zuschläge einzuhoben, deren Ausmaß 200 Prozent der Stammsteuer überschreitet, ist hiezu eine landesgesetzliche Zustimmung erforderlich und um diese Zustimmung haben 303 Ortsgemeinden Steiermarks und 3 autonome Bezirke nachgesucht. Die Gesetzesvorlage enthält die Zuschlagshundertsätze jener Ortsgemeinden, deren Ansuchen bereits spruchreif sind. 12 Ortsgemeinden, welche im Jahre 1937 ebenfalls Zuschläge in der Höhe von über 200 Prozent benötigen werden, konnten allerdings in diese Gesetzesvorlage nicht aufgenommen werden. Das hatte seinen Grund darin, daß einzelnen Gemeinden, die diese Zuschläge beanspruchen, ihre Voranschläge zur Abänderung oder Ergänzung zurückgestellt werden mußten, und zum Teil hatte es seinen

Grund darin, daß gewisse Gemeindefetagsbeschlüsse auf Einhebung von Gemeindezuschlägen angefochten wurden, worüber erst die Landesregierung zu verhandeln und zu entscheiden haben wird. Wenn man die Gesetzesvorlage durchsieht, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Höhe der Umlagen, an den vorjährigen Ziffern gemessen, ungefähr gleich geblieben ist. Es haben sich nur unbedeutende Verschiebungen ergeben, die allerdings nach der negativen Seite ausschlagen.

Es hat sich der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt und ein zustimmendes Gutachten erteilt, dem sich auch das hohe Haus in seiner heutigen begutachtenden Sitzung angeschlossen hat. Ich stelle den Antrag, dieses Gesetz in dieser Fassung zu genehmigen und den darin aufgezählten Bezirken und Gemeinden das Recht zur Einhebung dieser Zuschlagsätze erteilen zu wollen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 3,

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 178, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Die Beilage Nr. 178, Einl.-Zl. 190, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.

Die Stadtgemeinde Graz hat zur Bedeckung ihres Abganges Zuschläge zu den Landes-Realsteuern in der Höhe von 400 Prozent notwendig. Der steirische Landtag hat als begutachtender Körper zu dem Entwurf des Gesetzes der Landesregierung im vorerwähnten Sinne ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Dieser Entwurf wird nunmehr als Vorlage der Landesregierung zur Beschlußfassung eingebracht. Ich ersuche das hohe Haus, diesem Gesetze die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 4,

mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 182, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde Göß.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Die Ortsgemeinde Göß bei Leoben hat an die steirische Landesregierung das Ersuchen gerichtet, ihr das Recht zu verleihen, die Bezeichnung Marktgemeinde künstlich zu führen zu dürfen. Der Gemeindefetag der Gemeinde Göß hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 1936 diesen Beschluß einstimmig gefaßt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben hat sich zustimmend hierzu geäußert und ebenso hat die Bezirksvertretung Leoben den einstimmigen Beschluß

gefaßt, dieses Ansuchen der Gemeinde Göß wärmstens zu befürworten. Es sind noch eine Reihe von Stellen befragt worden, so das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat, das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Graz, sowie des Kreisgerichtes in Leoben, das Präsidium der Finanzlandesdirektion, die Post- und Telegraphendirektion, sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, die alle sich ausnahmslos zustimmend geäußert haben.

Die Bevölkerungszahl des Ortes Göß ist von 1771 im Jahre 1890 auf 2995 im Jahre 1934 gestiegen und hat heute die Zahl 3000 bereits überschritten. Das Aufblühen der Gemeinde Göß ist vor allem auf die Brauindustrie zurückzuführen, deren Erzeugnisse, wie wir alle persönlich wissen, Weltberühmtheit erlangt haben. Göß ist auch ein sehr beliebter Ausflugsort der Bewohner der benachbarten Städte Leoben und Donawitz und hat auch durch den Bestand eines alten, ehrwürdigen Klosters eine geschichtliche Bedeutung erlangt. Es ist geplant, im Jahre 1937 eine Hundertjahrfeier zu veranstalten, deren Mittelpunkt die Verleihung der Marktgerechtfame vor hundert Jahren sein soll.

Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß hat sich dem Berichtsanttrag, der lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Göß im Verwaltungsbezirke Leoben wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen“, angeschlossen. Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 5,

mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 185, in Angelegenheit der Berufung des Amtsgehilfen Josef Tscholnig gegen das Erkenntnis des Disziplinarfenates.

Berichterstatter ist Herr Abg. G a s s e r.

Berichterstatter Gasser: Hoher Landtag! Zur Einl.-Zl. Nr. 185 hat sich der Landtag als Berufungsinstanz mit nachstehender Angelegenheit zu beschäftigen.

Der Amtsgehilfe der steiermärkischen Landesregierung Josef Tscholnig wurde mit Erkenntnis des Disziplinarfenates der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 20. November 1936 disziplinar mit der Entlassung bestraft. Der Beschuldigte hat sich durch Inkassierung und Nichtabführung von Eintrittsgeldern im Kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum der Veruntreuung schuldig gemacht. Das Landesgericht für Strafsachen in Graz hat den Beschuldigten am 28. August 1936 wegen Verbrechen der Amtsveruntreuung nach § 181 des Strafgesetzes zu einer Strafe von einem Monat strengen Arrest, verschärft durch ein hartes Lager, bedingt verurteilt. Am 20. November 1936 hat der Disziplinarfenat der Landeshauptmannschaft Steiermark die Entlassung des Amtsgehilfen Tscholnig ausgesprochen.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit dem gegenständlichen Fall sowie der Berufung beschäftigt und hat in Wahrung des Ansehens der Beamtenschaft der Landeshauptmannschaft der Berufung nicht stattgegeben. Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, die Berufung abzuweisen und das Erkenntnis des Disziplinarsenates vom 20. November 1936 zu bestätigen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 6 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 186, betreffend Tausch von Gemälden der Landesbildergalerie gegen eine steirische Plastik.

Berichterstatter ist Herr Abg. Berger.

Berichterstatter Berger: Hohes Haus! Es liegt vor eine Vorlage der Regierung, die inhaltlich die Erwerbung des sogenannten Gaaler Kreuzifixus zum Gegenstande hat. Dieser Kreuzifixus ist entstanden wahrscheinlich um 1100 in Steiermark, ist also ein Produkt steirischen Kunstschaffens. Wahrscheinlich war er recht lange in der Kirche des Stiftes Seckau, gelangte dann in den Besitz der Gemeinde Gaal. Es ist aber nicht ganz sicher, ob die Gemeinde Gaal tatsächlich Eigentümerin des Kreuzifixus war. Dann gelangte er in den Besitz von Professor Colli. Die steiermärkische Landesregierung hat davon erfahren und nachdem es sich um ein Erzeugnis steirischen Kunstschaffens handelt, so gibt sich die steiermärkische Landesregierung Mühe, dieses Produkt steirischen Kunstschaffens zu erwerben. Ein Privater kommt als Käufer kaum in Betracht. Die Kirche kann ihn nicht kaufen, weil der Wert ziemlich groß ist und weil der Kreuzifixus als Andachtsgegenstand nicht mehr geeignet ist, zum Teil, weil er stark verwittert ist und ein Kreuzifixus vielleicht heute von der Firma Neuweg mehr zur Andacht stimmen mag als dieser. Eine Ausfuhr ins Ausland kommt nicht in Betracht, weil das Bundesdenkmalamt dieser nicht zustimmt. Im Inland wird es wenig geldkräftige Käufer geben und es wäre bedauerlich, wenn dieses Werk von großer Bedeutung in die Hände eines Privaten kommen würde und so der Öffentlichkeit tatsächlich verschlossen bliebe. So ist es zu be-

grüßen, wenn es der Landesregierung unter möglichst guten Bedingungen gelingt, dieses Zeugnis steirischer Kunst zu erwerben. Nachdem Geld zum Ankauf nicht zur Verfügung steht, ist an einen Tausch gedacht, wie auch Museen einen Tausch machen. Man will aus der Landesbildergalerie Stücke abgeben, die mit der steirischen Geschichte und mit Steiermark nicht zusammenhängen, und ein Stück eintauschen, das für Steiermark von großer Bedeutung ist und andere Stücke hergeben, die für Steiermark von keiner oder geringerer Bedeutung sind. Über den Wert des Kreuzifixus läßt sich schwer etwas sagen. Solche Dinge haben den Wert, der dafür geboten wird. Kunstgegenstände oder Antiquitäten, die 800 oder 700 Jahre alt sind, lassen sich überhaupt nicht bewerten. Findet sich ein Liebhaber mit viel Geld, dann ist der Gegenstand viel wert, wenn nicht, ist er weniger wert.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten haben in gemeinsamer Sitzung die Sache gründlich erwogen und gut besprochen und sind zum Ergebnis gekommen, den Antrag der Landesregierung zu dem ihrigen zu machen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Tauschwege die Erwerbung des „Gaaler Kreuzifixus“ gegen Überlassung von Gemälden der Landesbildergalerie, die nicht steirische Belange berühren, durchzuführen.“

Im Ausschusse wurde dann noch der Wunsch ausgesprochen, daß dem Finanz- und kulturellen Ausschusse vor Abschluß der Verhandlungen Bericht erstattet werden möge. Ich ersuche darum das hohe Haus, dem Antrage des gemeinsamen Ausschusses für Finanz- und kulturelle Angelegenheiten die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Somit ist auch dieser Gegenstand und damit die ganze Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Hoher Landtag! Ich bin derzeit noch nicht in der Lage, Tag und Stunde sowie Tagesordnung für die nächste Sitzung heute schon bekannt geben zu können. Ich werde dies im schriftlichen Wege besorgen. Wird hiezu ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 25 Minuten.)